



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 19 AS 919/18 B ER

Az.: S 60 AS 2091/18 ER SG Dortmund

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

58706 Menden

Antragstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 16.08.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Straßfeld, den Richter am Landessozialgericht Dr. Saitzek und den Richter am Landessozialgericht Dr. Kemper beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 05.06.2018 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag auf einstweilige Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II an die Antragstellerin abgelehnt. Die Voraussetzungen dieser Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruches (d.h. eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird) sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes (d.h. der Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Glaubhaftmachung bedeutet das Dargelegen der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vgl. zum Begriff der Glaubhaftmachung BSG, Beschluss vom 07.04.2011 - B 9 VG 15/10 B -; BSG, Beschluss vom 08.08.2001 - B 9 V 23/01 B - SozR 3-3900 § 15 Nr. 4).

Es fehlt an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches, weil die Antragstellerin ihre Hilfebedürftigkeit im Sinne der Anspruchsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 9 SGB II nicht glaubhaft gemacht hat. Es ist nicht zu erkennen, wovon die Antragstellerin ihren Lebensunterhalt in der nun zurückliegenden Vergangenheit bestritten hat. Die Ausführungen der Antragstellerin, sie hätte sich „durchgeschnorrt“, Almosen abgegriffen und Leergut gesammelt, sind nicht hilfreich, die vorgelegten Kontenauszüge geben ebenfalls keinen Aufschluss. Aus ihnen sind lediglich Abbuchungen einer Telefongesellschaft erkennbar.

Für den Senat ist auch nicht erkennbar, wie der am 29.03.2018 von der Württembergischen-Versicherung AG überwiesene Betrag von 3189,11 Euro von der Antragstellerin verbraucht worden ist. Die Kontoauszüge weisen Abhebungen am 30.03.2018 von 450,00 Euro und 1500,00 Euro sowie am 03.04.2018 von 1050,00 Euro aus. Die Antragstellerin hat behauptet, mit diesem Geld die bestehenden Mietschulden getilgt zu haben. Belege hierüber hat sie jedoch nicht vorgelegt. Insoweit ist es dem Senat nicht nachvollziehbar, weshalb sie den Betrag nicht genutzt hat, um ihre bei der Krankenkasse bestehenden Verbindlichkeiten zu tilgen und die am 01.04.2018 bezogene Wohnung bewohnbar zu machen. Insoweit hat sie selbst behauptet, dass für die Wohnung kein Strom angemeldet worden sei. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken, dass der am 01.04.2018 geschlossene Mietvertrag mit einem ernsthaften Rechtsbindungswillen geschlossen worden ist. Dies wird dadurch untermauert, dass der Vermieter der Antragstellerin eine Wohnung vermietet, obwohl bei ihm nach dem Vortrag der Antragstellerin erhebliche Mietschulden bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, § 177 SGG.

Straßfeld

Dr. Kemper

Dr. Saitzek

Beglaubigt

(Willbrandt)

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

